

B & K Steuer-Tipp

03/2015

Ausbildungskosten – Wie Sie den Fiskus an den Kosten beteiligen können

I. Ausgangslage

Die Zeit der Berufsausbildung ist bei den Auszubildenden und Studierenden i.d.R. durch hohe Ausgaben zur Finanzierung der Ausbildung bzw. des Studiums und wenig oder kein Einkommen geprägt. Schnell ist dann die Entscheidung getroffen, keine eigene Einkommensteuererklärung für den Auszubildenden bzw. Studierenden einzureichen, da es ja angeblich nichts bringt.

Weit gefehlt! Es lohnt sich darüber nachzudenken, in welchen Fällen Sie den Fiskus durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für den Auszubildenden bzw. Studierenden an den Kosten beteiligen können.

II. Rechtslage

Derzeit sind die Kosten für eine Erstausbildung lediglich als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von € 6.000 p. a. und nur die Kosten für eine weitere Ausbildung (sog. Zweitausbildung) in voller Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Durch das Jahressteuergesetz 2015 (ZollkodexAnpG) wurde der Begriff der Erstausbildung erstmalig gesetzlich definiert. Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG liegt eine **Erstausbildung** vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Der VI. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat jedoch in zwei Entscheidungen vom 17.07.2014 deutlich gemacht, dass er den gesetzlich vorgesehenen Ausschluss des Abzugs der Erststudiumskosten als Werbungskosten für verfassungswidrig hält. Nach Meinung des BFH gehören auch Studienkosten bei einem Erststudium ohne vorherige Erstausbildung zum zwangsläufigen pflichtbestimmten beruflichen Aufwand, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehe. Mit der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs, der jedoch bei Studenten mangels ausreichender Einkünfte regelmäßig ins Leere laufe, werde dem Aspekt der einkommensteuer-

lichen Existenzsicherung nicht entsprechen.

Das letzte Wort in dieser Frage hat nun das BVerfG (Vorlagebeschluss vom 17.07.2014, VI R 2/12 und VI R 8/12).

III. Welche Ausbildungskosten sind steuerlich absetzbar?

Zu den Ausbildungskosten zählen grundsätzlich alle Kosten, die mit der Ausbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehen. Hierzu zählen u.a.:

- Teilnahme-, Prüfungs- und Studiengebühren
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Fahrtkosten für den Weg zur Ausbildungsstätte
- Kosten für Arbeitsmittel
- Umzugskosten
- Mietaufwendungen

Voraussetzung für den Abzug der vorgenannten Kosten beim Auszubildenden bzw. Studierenden ist jedoch, dass die Kosten auch von ihm getragen wurden.

Werden die Kosten direkt von den Eltern übernommen und bezahlt, können die Kinder diese Ausbildungskosten nicht in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen. Auch die Eltern können diese Kosten weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben absetzen, da mit dem Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder alle Aufwendungen für die Ausbildung abgegolten sind. Sinnvollerweise sollte daher an die Kinder ein monatlicher

Unterhalt geleistet werden, so dass diese in der Lage sind, die Ausbildungskosten selbst zu zahlen.

Werden die Kosten (teilweise) vom Arbeitgeber getragen, so führt die Übernahme dieser Kosten nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Weitere Besonderheiten sind bei einem berufsbegleitenden Studium zu beachten. In Höhe der Erstattungen des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer keine Kosten geltend machen.

IV. Unser Tipp

Wenn Ihre Kinder als Auszubildende bzw. Studierende bislang noch keine eigene Einkommensteuererklärung abgegeben haben, überprüfen Sie, ob in den Jahren ab 2011 (in allen vorhergehenden Jahren ist bereits Festsetzungsverjährung eingetreten) Ausbildungskosten angefallen sind.

Wenn ja, prüfen Sie darüber hinaus, ob es sich bei den Kosten um Aufwendungen für eine Erstausbildung oder aber um eine Zweitausbildung handelt. In beiden Fällen sollten die Auszubildenden bzw. Studierenden Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt einreichen und die Ausbildungskosten als Werbungskosten geltend machen.

Im Fall von Erstausbildungskosten wird die Finanzverwaltung den Werbungskostenabzug im Rahmen der Veranlagung ver-

sagen und die Kosten lediglich als Sonderausgaben berücksichtigen. In diesem Fall sollten Sie umgehend gegen den Bescheid Einspruch einlegen und - mit Hinweis auf das beim BVerfG anhängige Verfahren - das Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG beantragen.

Bei einer späteren positiven Entscheidung durch das BVerfG würde der Bescheid dann automatisch zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert.

Sind in dem jeweiligen Veranlagungsjahr keine bzw. nur geringe Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit oder keine bzw. nur geringe andere positive Einkünfte vorhanden und können daher die geltend gemachten Werbungskosten nicht oder nicht in voller Höhe mit anderen Einkünf-

ten verrechnet werden, so werden die verbleibenden negativen Einkünfte als Verlustvortrag in das jeweilige Folgejahr übertragen und können somit in den Folgejahren bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in Abzug gebracht werden.

Bei der Beantwortung der vorgenannten Fragen und der Erstellung der erforderlichen Einkommensteuererklärungen bzw. Einsprüche und Anträge sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.